

# **Satzung**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Elsdorf vom 21.12.2016**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S. 8), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.
- (3) Zu den durch die §§ 18 ff StrWG NRW erfassten Sondernutzungen gehört auch die Einbringung von Sichtwerbung in den öffentlichen Verkehrsbereich. Die Zulässigkeit hierfür ist in einer gesonderten Satzung der Stadt Elsdorf zur Regelung der Plakatierung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch), Hierzu zählen insbesondere:
  - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen ;
  - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor;

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünung), die nicht mehr als 0,3 m in den Straßenraum hineinragen; sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen sollte eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m (d.h. insgesamt 1,80 m) eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante,
  - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
  - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Processionen,
  - e) das Verteilen von Flugblättern, Informations-Broschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. §2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeinbrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße außerhalb des räumlichen Widmungsumfanges richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisinhaber gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat die Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Beibringung von Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versehen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von Gebühren befreit sind:
  - a) die Behörden der Europäischen Union;
  - b) die Bundesrepublik Deutschland;
  - c) die Länder;

- d) die Gemeinden und Gemeindeverbände;
  - e) die Kirchen;
  - f) die politischen Parteien;
  - g) die von der Stadt Elsdorf als förderungswürdig anerkannten oder die traditionsgemäß dem Brauchtum dienenden Vereine;
  - h) soweit der gebührenpflichtige Tatbestand gemeinnützigen Zweckes dient (z.B. Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Völkerverständigung, Entwicklungshilfen, Jugendhilfe, Altenhilfe und Wohlfahrtshilfe).
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehenden Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller;
  - b) der Erlaubnisnehmer;
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 10 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 11 Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Beseitigungspflicht**

- (1) Werden die in einer Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten dieser Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt die zur Erfüllung dieser Pflichten und Bedingungen und Auflagen und zur Beendigung der Benutzung geeigneten Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn die Anordnung gem. Abs. 1 nicht durchgesetzt worden ist.

## **§ 13 Haftung und Ersatzansprüche**

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte, bzw. derjenige, der die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er:
  - a) Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b) Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis aufgegeben wurden, nicht erfüllt;
  - c) Verlängerungen bei befristeten Erlaubnissen nicht rechtzeitig beantragt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt auch, wer Erläuterungen (Zeichnungen, textliche Beschreibungen usw.) vorlegt, die nicht der tatsächlichen Nutzung entsprechen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. des Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt; gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Elsdorf vom 23.12.2013 außer Kraft.

**Gebührentarif**

1. Für nachstehende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß folgenden Regelungen an:

- a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren

Euro / qm / Monat 3,00 Euro

- Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen
- Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden
- Container
- Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere

- a) PKW
- b) LKW
- c) Kraftrad

- b) Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmitteln

Euro / qm / Monat 5,00 Euro

- Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung
- Verkaufswagen im Reisegewerbe
- Imbissstände, Trinkhallen, Kioske
- Blumenstände

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| c) | Restauration, Bewirtung   |             |
|    | Euro / qm / Monat   | 4,00 Euro   |
|    | - Aufstellen von Tischen und Stühlen  |             |
| d) | Veranstaltungen / Versammlungen / Umzüge  |             |
|    | Pauschalbetrag  | 130,00 Euro |
|    | - Lotterieveranstaltungen   |             |
|    | - Kirmesveranstaltungen und Volksfeste  |             |
|    | - Marktveranstaltungen  |             |
|    | - Zirkusgastspiele und ähnliche<br>Veranstaltungen  |             |
|    | - Film- und Fernsehaufnahmen  |             |
|    | Zuzüglich Kautions  | 260,00 Euro |
| e) | sonstigen Zwecken dienende Nutzungen durch Gegenstände<br>aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter<br>einen anderen Tarif fallen |             |
|    | Euro/qm/Monat   | 5,00 Euro   |
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
  3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
  4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis einer Sondernutzung beträgt **20,00 Euro.**